V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

Rechts- und Sprachsachverständige (m/w) (AD 7) dänischer Sprache (DA), deutscher Sprache (DE), englischer Sprache (EN), irischer Sprache (GA) und niederländischer Sprache (NL)

(2013/C 321 A/01)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durch zur Bildung einer Einstellungsreserve für Rechts- und Sprachsachverständige (*) (AD 7).

EPSO/AD/271/13 — Rechts- und Sprachsachverständige dänischer Sprache (DA)

EPSO/AD/272/13 — Rechts- und Sprachsachverständige deutscher Sprache (DE)

EPSO/AD/273/13 — Rechts- und Sprachsachverständige englischer Sprache (EN)

EPSO/AD/274/13 — Rechts- und Sprachsachverständige irischer Sprache (GA)

EPSO/AD/275/13 — Rechts- und Sprachsachverständige niederländischer Sprache (NL)

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen beim Europäischen Parlament und beim Rat.

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam den im Amtsblatt der Europäischen Union C 270 A vom 7. September 2012 und auf der EPSO-Website veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil dieser Bekanntmachung; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

^(*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt ebenso für Frauen.

INHALT

- I. ALLGEMEINES
- II. ART DER TÄTIGKEIT
- III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN
- IV. TEST UND ÜBERSETZUNGSPRÜFUNG
- V. ASSESSMENT-CENTER
- VI. RESERVELISTEN
- VII. BEWERBUNG

I. ALLGEMEINES

Anzahl der Plätze auf der Reserveliste pro Auswahlverfahren	
2. Besondere Hinweise	Diese Bekanntmachung umfasst mehrere Auswahlverfahren. Sie können sich jedoch nur für eines davon anmelden.
	Die Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und validiert haben.
	Von den Bewerbern wird eine perfekte (¹) schriftliche und mündliche Beherrschung der Sprache des Auswahlverfahrens (Muttersprache oder vergleichbares Niveau) erwartet. Wenn Sie dieses Sprachniveau nicht besitzen, empfehlen wir Ihnen, dass Sie von einer Bewerbung absehen.

II. ART DER TÄTIGKEIT

Die Organe der Union stellen hochqualifizierte Juristen ein, die in der Lage sein müssen, juristische Texte/Rechtstexte in der Sprache des Auswahlverfahrens anhand von mindestens zwei anderen Sprachfassungen zu überprüfen und bei der Abfassung von Rechtstexten als Berater zu fungieren, um die redaktionelle Qualität der europäischen Rechtsakte sicherzustellen. Die Rechts- und Sprachsachverständigen benutzen bei ihrer Tätigkeit gängige IT-Systeme und Bürosoftware.

Die Rechts- und Sprachsachverständigen verfolgen den gesamten Rechtsetzungsprozess und leisten beratende Unterstützung, um sowohl die redaktionelle Qualität der Rechtsakte als auch die Einhaltung der formalen Anforderungen sicherzustellen. Darüber hinaus kontrollieren sie die sprachliche und juristische Übereinstimmung von bereits in die Sprache des Auswahlverfahrens übersetzten und überprüften Rechtstexten mit anderen Sprachfassungen dieser Texte. Die Tätigkeit umfasst häufige Kontakte mit den verschiedenen am Rechtsetzungsprozess beteiligten Akteuren.

¹⁾ Siehe Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) (http://europass.cedefop.europa.eu/europass/home/hornav/Downloads/CEF/LanguageSelfAssessmentGrid.csp). Vorgeschriebenes Mindestniveau: Sprache 1: C2, Sprache 2: C1, Sprache 3: C1.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen alle folgenden allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sein:

1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jede Person, die

- a) Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist;
- b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
- c) sich ihren Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
- d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.

Bildungsabschlüsse

DA

Juristische Ausbildung, die im dänischen Recht mit einem Hochschulabschluss abgeschlossen wurde

Ansøgerne skal have en afsluttet uddannelse i dansk ret på universitetsniveau [juridisk kandidateksamen (cand.jur.) eller den erhvervsøkonomiske-erhvervsjuridiske kandidateksamen (cand.merc.jur.)]

DE

Juristische Ausbildung, die im deutschen Recht mit der Ersten juristischen Prüfung/ Ersten Prüfung bzw. im österreichischen Recht mit dem Magister der Rechtswissenschaften abgeschlossen wurde.

EN

Abschluss in Rechtswissenschaften oder Qualifikation als "Barrister", "Advocate" oder "Solicitor", die im Vereinigten Königreich oder in Irland erworben wurden. Bewerber mit einem dreijährigen Hochschulstudium müssen außerdem eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen.

You must hold a degree in law awarded in the United Kingdom or Ireland or have qualified as a barrister, advocate or solicitor in the United Kingdom or Ireland. Candidates who followed a three year degree course must also have obtained at least one year's appropriate professional experience.

GA

Abschluss in Rechtswissenschaften oder Qualifikation als "Barrister", "Advocate" oder "Solicitor", die im Vereinigten Königreich oder in Irland erworben wurden. Bewerber mit einem dreijährigen Hochschulstudium müssen außerdem eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen

Ní mór duit cúrsa oiriúnach sa dlí a bheith críochnaithe agat in Éirinn nó sa Ríocht Aontaithe, i.e. céim sa dlí a bheith agat, ar céim í a fhianaíonn go bhfuil staidéar ollscoile trí bliana ar a laghad críochnaithe agat, nó cáilíocht mar abhcóide nó aturnae a bheith bainte amach agat in Éirinn nó sa Ríocht Aontaithe. Maidir le hiarrthóirí a rinne cúrsa céime trí bliana, ní mór dóibh taithí ghairmiúil iomchuí aon bhliana amháin ar a laghad a bheith faighte acu freisin.

NI

Juristische Ausbildung an einer niederländischsprachigen Universität im niederländischen oder belgischen Recht, die mit einem Hochschulabschluss abgeschlossen wurde.

Voltooide juridische studie, afgesloten met een diploma Nederlands recht (doctorandus of master) of Belgisch recht (licentiaat of master), afgegeven door een Nederlandstalige rechtenfaculteit.

Um festzustellen, ob der Bewerber über den geforderten Hochschulabschluss verfügt, legt der Prüfungsausschuss die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses geltenden Vorschriften zugrunde.

2.2.

Sprachkenntnisse

Im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) in der Rechtssache C-566/10 P, Italienische Republik gegen Europäische Kommission, begründen die Organe der Union nachstehend, weshalb sie im vorliegenden Auswahlverfahren die Wahl der zweiten Sprache auf eine begrenzte Anzahl von Amtssprachen der Union beschränken.

Die Bewerber werden hiermit darüber informiert, dass die Sprachen, die als zweite Sprache in diesem Auswahlverfahren zugelassen wurden, im Interesse des Dienstes gewählt wurden, da neue Mitarbeiter schon bei ihrer Einstellung in der Lage sein müssen, ihre dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen und bei ihrer täglichen Arbeit effizient zu kommunizieren. Andernfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der Organe der Union erheblich beeinträchtigt.

In der langjährigen Praxis der Organe der Union haben sich Englisch, Französisch und Deutsch als die am häufigsten intern verwendeten Sprachen erwiesen; sie werden auch aufgrund der dienstlichen Erfordernisse der externen Kommunikation und der Aktenbearbeitung nach wie vor am häufigsten benötigt. Darüber hinaus sind Englisch, Französisch und Deutsch die in der Europäischen Union am weitesten verbreiteten und gelernten Zweitsprachen. Dies bestätigt die gängigen Standards in Ausbildung und Beruf. Bei den Bewerbern um eine Stelle bei den Organen der Union kann somit davon ausgegangen werden, dass sie mindestens eine dieser Sprachen beherrschen. Wägt man das Interesse des Dienstes gegen die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bewerber ab und trägt man gleichzeitig der fachlichen Ausrichtung dieses Auswahlverfahrens Rechnung, so ist es gerechtfertigt, die Prüfungen in diesen drei Sprachen abzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bewerber — unabhängig davon, welche Amtssprache sie als erste Sprache gewählt haben — mindestens eine dieser drei Amtssprachen so gut beherrschen, dass sie in dieser arbeiten können. Auf diese Weise erlaubt die Bewertung der Fachkompetenzen es den Organen der Union festzustellen, inwieweit die Bewerber unmittelbar in der Lage sind, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihrem Berufsalltag sehr nahe kommen.

Aus denselben Gründen gilt für den Schriftwechsel zwischen den Bewerbern und dem Organ sowie für die Erstellung der Bewerbungsbögen eine beschränkte Sprachwahl, die es ermöglicht, die Angaben der Bewerber in ihren Bewerbungsbögen zu vergleichen und zu überprüfen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen ferner alle Bewerber — also auch diejenigen, die als erste Sprache Englisch, Deutsch oder Französisch gewählt haben — die Prüfung in ihrer zweiten Sprache, die eine dieser drei Sprachen sein muss, ablegen.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit späterer Sprachkurse, mit denen sich die künftigen Bediensteten die Fähigkeit aneignen können, in einer dritten Sprache zu arbeiten (Artikel 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts).

Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:

BG (Bulgarisch) CS (Tschechisch) DA (Dänisch) DE (Deutsch) EL (Griechisch) EN (Englisch) ES (Spanisch)	FI (Finnisch) FR (Französisch) GA (Irisch) HR (Kroatisch) HU (Ungarisch) IT (Italienisch) LT (Litauisch)	MT (Maltesisch) NL (Niederländisch) PL (Polnisch) PT (Portugiesisch) RO (Rumänisch) SK (Slowakisch) SI. (Slowenisch)
ES (Spanisch)	LT (Litauisch)	SL (Slowenisch)
ET (Estnisch)	LV (Lettisch)	SV (Schwedisch)

Sprache 1

Hauptsprache

Perfekte Beherrschung der Sprache des Auswahlverfahrens.

Sprache 2

Erste Ausgangssprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein)

Gründliche Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.

Sprache 3

Zweite Ausgangssprache (darf nicht mit den Sprachen 1 und 2 identisch sein)

Gründliche Kenntnis der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen oder polnischen Sprache.

Außer bei dem Auswahlverfahren EPSO/AD/273/13 (EN) müssen entweder die Sprache 2 oder die Sprache 3 Englisch sein.

Hinweis

Die Prüfungen f und g zu den allgemeinen Kompetenzen finden auf Deutsch, Englisch oder Französisch statt (diese Sprache darf nicht mit Sprache 1 identisch sein).

IV. TEST UND ÜBERSETZUNGSPRÜFUNG

Der Test sowie die Übersetzungsprüfung werden von EPSO organisiert und computergestützt durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Schwierigkeitsgrad fest und genehmigt den Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

1. Einladung Sie erhalten eine Einladung zum Test und zur Übersetzungsprüfung, wenn Sie Ihre Bewerbung fristgemäß validiert haben (siehe Abschnitt VII). Hinweis: 1. Mit der Validierung Ihrer Bewerbung erklären Sie, dass Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen. 2. Sie müssen einen Termin für den Test und die Übersetzungsprüfung reservieren. Diese Reservierung muss innerhalb der Frist vorgenommen werden, die Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wird. a) Multiple-Choice-Fragen zur Beurteilung Ihrer allgemeinen Fähigkeiten und Kompetenzen 2. Test zum sprachlichen Verständnis im Bereich "sprachliches Verständnis" Bewertung: 0 bis 20 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl: 12 Punkte. Dauer des Tests: 25 Minuten. Testsprache: Sprache 2. Wird bei Test a die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, führt dies zum Ausschluss; allerdings werden die hier erzielten Punkte nicht zu den bei der Übersetzungsprüfung erzielten Punkten, die für eine Einladung zum Assessmenter-Center maßgeblich sind, hinzugerech-3. Übersetzungsprüfung b) Übersetzung eines Rechtstextes ohne Wörterbuch aus Sprache 2 in die Sprache des Auswahlverfahrens (Sprache 1) Bewertung: 0 bis 80 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl: 40. Dauer der Prüfung: zwei Stunden. Hat der Bewerber bei Test a die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird Prüfung b nicht korrigiert. Die bei der Übersetzungsprüfung erzielten Punkte ergeben zusammen mit den Punkten aus

V. ASSESSMENT-CENTER

dem Assessment-Center die Gesamtnote.

1. Einladung	Sie werden zum Assessment-Center eingeladen, — wenn Sie bei der Übersetzungsprüfung die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und eines der besten Ergebnisse erzielt haben und
	— wenn sich nach Überprüfung der Angaben in Ihrer Online-Bewerbung (²) bestätigt, dass Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen.
	Es werden (pro Auswahlverfahren) höchstens viermal so viele Bewerber zum Assessment-Center eingeladen, wie laut dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die genaue Zahl der eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website veröffentlicht (http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/). Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden alle diese Bewerber zum Assessment-Center eingeladen.

⁽²⁾ Diese Angaben werden vor Erstellung der Reserveliste anhand der Nachweise überprüft (siehe Abschnitt VI Ziffer 1 und Abschnitt VII Ziffer 2).

2. Assessment-Center

Die Prüfungen dienen der Bewertung Ihrer Kompetenzen in drei Bereichen:

- logisches Denken: Tests a, b und c,
- Fachkompetenzen: Übungen d und e,
- allgemeine Kompetenzen: Übungen e, f und g.

Ihr logisches Denkvermögen (3) wird mithilfe folgender Tests (4) beurteilt:

- a) Test zum sprachlogischen Denken,
- b) Test zum Zahlenverständnis,
- c) Test zum abstrakten Denken.

Ihre Fachkompetenzen werden anhand folgender Übungen (4) bewertet:

- d) Zusammenfassung eines in Sprache 3 abgefassten Textes in der Sprache des Auswahlverfahrens.
- e) mündliche Präsentation (5) zu Ihren Fachkompetenzen.

Ihre allgemeinen Kompetenzen (6) werden anhand folgender Übungen (4) bewertet:

- e) mündliche Präsentation,
- f) strukturiertes Gespräch,
- g) Gruppenübung.

Das Assessment-Center dauert voraussichtlich eineinhalb Tage und findet in der Regel in Brüssel statt.

Jede allgemeine Kompetenz wird nach folgendem Schema geprüft:

	Mündliche Präsentation (e)	Strukturiertes Gespräch (f)	Gruppenübung (g)
Analytisches und problemlösungsorientiertes Den- ken	х		Х
Kommunikationsfähigkeit	х	х	
Qualitäts- und ergebnisorientiertes Arbeiten	x	х	
Bereitschaft und Fähigkeit zur persönlichen Weiterentwicklung		x	х
Prioritätensetzung und Organisationstalent	x		x
Belastbarkeit	х	х	
Teamfähigkeit		х	х
Führungsqualitäten		х	х

⁽³⁾ Aus organisatorischen Gründen können die Tests zum logischen Denken getrennt von den anderen Bestandteilen des Assessment-Centers in Prüfungszentren in den Mitgliedstaaten stattfinden. Diese Tests werden computergestützt durchgeführt und von EPSO organisiert. Der Prüfungsausschuss legt den Schwierigkeitsgrad der Tests fest und genehmigt deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

⁽⁴⁾ Der Inhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert

⁽⁵⁾ Bei der mündlichen Präsentation werden sowohl Ihre Fachkompetenzen als auch Ihre allgemeinen Kompetenzen bewertet

⁽⁶⁾ Zum näheren Verständnis dieser Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.

3. Prüfungssprachen	Übungen a, b, c, d und e: Spr Übungen f und g: Deutsch, l sein).	ache 1. Englisch oder Französisch (darf nicht mit Sprache 1 identisch	
4. Bewertung	Logisches Denken		
	a) Sprachlogisches Denken:	0 bis 20 Punkte.	
		Erforderliche Mindestpunktzahl: 10.	
	b) Zahlenverständnis:	0 bis 10 Punkte.	
	c) Abstraktes Denken:	0 bis 10 Punkte.	
		Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 8 Punkte.	
	ren; die bei diesen Tests ei	ts a, b und c führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahrzielten Punkte werden jedoch nicht zu den Ergebnissen es Assessment-Centers hinzugezählt.	
	d) 0 bis 60 Punkte.		
	Erforderliche Mindestpunk	tzahl: 30 Punkte.	
	e) 0 bis 40 Punkte. Erforderliche Mindestpunk	tzahl: 20 Punkte.	
	Allgemeine Kompetenzen (e, f und g)	
	0 bis 80 Punkte für alle Kompetenzen zusammen (10 Punkte pro Kompetenz).		
	Erforderliche Mindestpunktza	hl:	
	3 Punkte pro Kompetenz und		
	40 Punkte für alle acht allgem	neinen Kompetenzen zusammen.	

VI. RESERVELISTEN

1. Aufnahme in die Reservelisten (⁷)	Der Prüfungsausschuss nimmt Ihren Namen in die Reserveliste auf (siehe Anzahl der Plätze auf der Reserveliste, Abschnitt I Ziffer 1) (*),
	— wenn Sie bei der Übersetzungsprüfung und den Prüfungen des Assessment-Centers zusammengenommen die Mindestpunktzahl erreicht und eines der besten Ergebnisse erzielt haben,
	— und wenn die Überprüfung Ihrer Nachweise ergibt, dass Sie sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen.
	Ausgehend von der erreichten Höchstpunktzahl werden die Nachweise so vieler Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und die alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist.
	Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht überprüft. Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass sich die Angaben (*) eines Bewerbers in seinem Online-Bewerbungsbogen nicht durch einschlägige Nachweise belegen lassen, wird die betreffende Person vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
2. Rangfolge	Für jedes Auswahlverfahren wird eine alphabetisch geordnete Liste erstellt.

⁽⁷⁾ Am 2. Juli 2013 hat das Europäische Parlament den Kompromisstext zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gebilligt. Dieser Text erhält allerdings erst dann Gültigkeit, wenn der Rat das Votum des Parlaments in erster Lesung förmlich bestätigt. Vorbehaltlich dieser Bestätigung werden sich die Änderungen insbesondere auf die Laufbahnentwicklung der Beamten und sonstigen Bediensteten und die Art der zu besetzenden Stellen auswirken. Den erfolgreichen Teilnehmern an diesem Auswahlverfahren könnte unbeschadet sonstiger rechtlicher oder finanzieller Folgen eine Einstellung auf der Grundlage neuer Statutsbestimmungen vorgeschlagen werden, nachdem diese endgültig angenommen worden sind.

(8) Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden alle diese Bewerber in die Reserveliste aufgenommen.

aufgenommen.

EPSO überprüft, ob die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt sind; der Prüfungsausschuss überprüft, ob die besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

VII. BEWERBUNG

1. Elektronische Anmeldung	Die Anmeldung erfolgt online. Bitte befolgen Sie die Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten auf der EPSO-Website sowie die Anleitung zur Online-Bewerbung. Frist für die Anmeldung (einschließlich Validierung): 10. Dezember 2013 um 12 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit.
2. Bewerbungsunterlagen	Wenn Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center zugelassen wurden, müssen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (d. h. den unterzeichneten elektronischen Bewerbungsbogen und die einschlägigen Nachweise) zum Assessment-Center mitbringen (10). Verfahren: Siehe Ziffer 6.1 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.

 $^(^{10})$ Der Termin Ihres Assessment-Centers wird Ihnen rechtzeitig über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt.